



## Hygienekonzept der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz

- Das Tragen des Mundschutzes beim Betreten der Gebäude der Kreismusikschule an allen Standorten ist Pflicht. Bei der Durchführung der jeweiligen Unterrichtseinheit im Unterrichtsraum wird das Tragen eines Mundschutzes empfohlen.
- Im gesamten Gebäude ist der **Abstand von 1,50 m** zu anderen Personen zu wahren. Dieses gilt auch für den Unterricht.
- Im **Bläser- und Gesangunterricht** sind **2 m Abstand** zueinander einzuhalten.
- Bitte keine Berührungen, Umarmungen, „Ghettofaust“ und kein Händeschütteln.
- An den Eingängen ist beim Betreten die **Händedesinfektion** durchzuführen. Beim Händewaschen bitten wir darauf zu achten, die Hände mindestens 20-30 Sekunden mit Seife zu waschen. Mit den Händen ist nicht in das Gesicht zu fassen (v.a. keine Schleimhäute berühren).
- Die Husten- und Niesetikette wird eingehalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe sollten möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst werden (Ellbogen etc. nutzen).
- Musikschulen dürfen nur von ihren Lehrkräften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Schülerinnen und Schülern betreten werden. Im Ausnahmefall dürfen Schülerinnen und Schüler von einer Person begleitet werden (z.B. Bringen und

Abholen der Schülerin/des Schülers; Anwesenheit im Unterrichtsraum, wo pädagogisch erforderlich).

- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken und anderen Gegenständen ist nicht gestattet.
- Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden oder engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen, dürfen die Schule oder das Schulgelände nicht betreten. Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet die beteiligte hausärztliche Praxis.

Ebenso darf die Schule bei Fieber oder eindeutiger Krankheit unabhängig von deren Ursache nicht besucht werden, auch nicht für berufliche Tätigkeiten. Bei schwererer Symptomatik (Fieber ab 38,5°C, akutem und unerwartet aufgetretenen Infekten, anhaltendem starken Husten ohne Vorerkrankung) sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Hausärztin oder der Hausarzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch ein Test auf COVID-19 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedenzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Bei einem Infekt ohne Hinweise auf eine COVID-19-Erkrankung ist die Teilnahme am Unterricht nach 48 Stunden Symptomfreiheit wieder möglich. Ein ärztliches Attest oder ein negatives Corona-Testergebnis müssen hierfür nicht vorgelegt werden.

Bei einem banalen Infekt hingegen, z. B. nur Schnupfen, leichter Husten oder bei Vorerkrankungen wie Allergien, kann die Schule weiterhin besucht werden.

Stand 16.09.20